



Legal update

Dezember 2019

Weinhold Legal

Inhalt

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Definition eines Familienunternehmens und Förderprogramm für Familienunternehmen

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Genehmigung des Überschreitens der Vertretungsberechtigung durch ein Geschäftsführungsmitglied

Haftung des Geschäftsführers für einen durch den anderen Geschäftsführer durch die Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen verursachten Schaden

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek

Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Knoch, Dalibor Šimeček

Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

Informationstechnologie und geistiges

Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák

Insolvenzverfahren und Umstrukturierung:

Zbyšek Kordač, Vladimír Petráček

Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

© 2019 Weinhold Legal. Alle Rechte vorbehalten

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Definition eines Familienunternehmens und Förderprogramm für Familienunternehmen

Die tschechische Regierung hat eine die Definition des Familienunternehmens enthaltende Verordnung verabschiedet, ein Familienunternehmen kann entweder eine Familien-Handelsgesellschaft oder ein Familiengewerbe sein. Dank dieser Bestimmung kann eine gewisse Form der Förderung von Familienunternehmen eingeführt werden.

Eine Familien-Handelsgesellschaft ist einerseits eine Handelsgesellschaft, in der die Mehrzahl der Gesellschafter Mitglieder einer Familie sind und zumindest ein Mitglied dieser Familie ihr Geschäftsführungsorgan ist, oder in der die Mitglieder einer Familie direkt oder vermittelt die Mehrheit der Stimmrechte ausüben und zumindest ein Mitglied dieser Familie Geschäftsführungsmitglied dieser Handelsgesellschaft ist. Als eine Familien-Handelsgesellschaft gilt auch eine Handelsgesellschaft, in der die Mehrheit der Stimmrechte zu Gunsten einer Familie eine Stiftung oder ein Treuhänder eines Treuhandfonds ausübt, wenn zugleich zumindest ein Mitglied dieser Familie Geschäftsführungsmitglied der Stiftung oder Treuhänder des Treuhandfonds ist.

Ein Familiengewerbe ist ein Unternehmen, an dem sich durch ihre Arbeit oder mit Vermögen mindestens zwei Mitglieder einer Familie beteiligen und mindestens eines der Mitglieder dieser Familie Inhaber einer Gewerbe- oder anderen sinngemäßen Berechtigung oder zu unternehmerischer Tätigkeit aus einem anderen Grund berechtigt ist.

Kerninitiative im Bereich des Rechts von Familienfirmen ist die Gründung der Marke „Tschechische Nationale Firma“. Zur Nutzung dieser staatlich unterstützten Marke werden allgemein Gesellschaften berechtigt sein, an deren Entstehung und Tätigkeit sich im erheblichen Maße mehrere Mitglieder einer Familie beteiligen. Kernvoraussetzung für die Ausstellung des Zertifikats wird auch die Pflicht sein, den sog. Ehrenkodex für Familienunternehmen zu achten. Weitere Vorgaben für die Ausstellung des Zertifikats sind für den Moment noch unklar. Das Ministerium für Industrie und Handel soll allerdings maximale Anstrengungen dazu unternehmen, um den administrativ steinig Prozess so glatt wie möglich zu gestalten. Es ist geplant, dass Familienunternehmen die Marke in der ersten Hälfte des kommenden Jahres nutzen werden können.

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Genehmigung des Überschreitens der Vertretungsberechtigung durch ein Geschäftsführungsmitglied

(Urteil des Obersten Gerichtshofs, Az. 27 Cdo 4593/2017, vom 23. Juli 2019)

In diesem handelsrechtlichen Streit hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Problematik des Überschreitens der Vertretungsberechtigung durch ein Geschäftsführungsmitglied und seiner anschließenden nachträglichen Genehmigung (Ratihabition) befasst. Die Klägerin (eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) hat von den Beklagten die Zahlung eines Geldbetrags als ungerechtfertigte Bereicherung gefordert, die von ihr die Beklagten als Leistung aus einem Vorvertrag angenommen haben. Den Vertrag hat für die Klägerin nur ein Geschäftsführer unterzeichnet, obwohl zum Handeln einzig zwei Geschäftsführer gemeinsam berechtigt waren. Auf dieser Grundlage hat die Klägerin behauptet, dass der Vertrag nie entstanden sei.



Legal update

Dezember 2019

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage abgewiesen, und auch das Berufungsgericht ist zur gleichen Entscheidung gelangt und hat das Urteil bestätigt. Die Gerichte haben aufgrund der Feststellung, wer für die Gesellschaft handlungsberechtigt ist, und der Tatsache, dass die Klägerin an die Beklagten vertragsgemäß geleistet hat, geschlossen, dass keine ungerechtfertigte Bereicherung zum Nachteil der Klägerin vorliegt. Das Berufungsgericht ist der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts gefolgt, dass in diesem Fall die gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangen kann, wonach der Vertreter an das Rechtsgeschäft gebunden ist, wenn er es ohne unnötigen Verzug genehmigt. Entscheidend war nach Ansicht des Berufungsgerichts, dass die Klägerin vertragsgemäß geleistet hat, wodurch sie den Vertrag konkludent genehmigt und das Überschreiten der Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers geheilt hat.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung über die Revision geurteilt, dass auf die Geschäftsführungsmitglieder als Vertreter der juristischen Person – in dem Ausmaß, in dem die Sonderregelung der Organe juristischer Personen nichts Abweichendes bestimmt – die allgemeinen Bestimmungen zur Vertretungsregelung anzuwenden sind. Die Geschäftsführungsmitglieder können eine juristische Person nur auf die Weise vertreten, die der durch die Gründungsurkunde bestimmten und im öffentlichen Register eingetragenen Vertretungsform der juristischen Person entspricht.

Zur anschließenden Genehmigung des Überschreitens der Vertretungsberechtigung hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass eine juristische Person das Handeln durch einen unbefugten Vertreter nachträglich genehmigen kann. Den Willen, an das von einem unbefugten Vertreter vorgenommene Geschäft gebunden sind, kann für die juristische Person grundsätzlich jeder bekunden, der berechtigt wäre, diese juristische Person beim betroffenen (genehmigten) Rechtsgeschäft zu vertreten.

Die Gutgläubigkeit eines Dritten in die Vertretungsberechtigung der handelnden Person ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Sie ist allerdings Voraussetzung dafür, dass der unbefugte Vertreter selbst gegebenenfalls an das (nachträglich nicht genehmigte) Rechtsgeschäft gebunden ist. Wenn dabei aus der im öffentlichen Register eingetragenen Vertretungsform der juristischen Person durch die Geschäftsführungsmitglieder klar ist, dass eine juristische Person nur zwei oder mehr Geschäftsführungsmitglieder gemeinsam vertreten, wird die Person, gegenüber der gehandelt wird, allgemein (angesichts des Prinzips der formalen und materiellen Publizität des öffentlichen Registers) nicht gutgläubig sein, dass nur ein Geschäftsführungsmitglied der juristischen Person diese vertreten kann. Die mangelnde Gutgläubigkeit eines Dritten führt dazu, dass an ein nachträglich nicht genehmigtes Rechtsgeschäft weder die vertretene juristische Person, noch der unbefugte Vertreter gebunden ist.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Schlüsse in die verhandelte Sache einfließen lassen und über die Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts entschieden. Das Berufungsgericht habe sich insbesondere falsch nicht damit befasst, ob die Revisionsführerin bei der behaupteten konkludenten Handlung, der Überweisung eines Teils des Preises laut Vertrag, durch eine Person vertreten wurde, die dazu berechtigt war, für sie den Willen, den Vertrag nachträglich zu genehmigen, zu bekunden. Angesichts dessen konnte so (einstweilen) nicht geschlossen werden, dass die Revisionsführerin (Gesellschaft) den Willen bekundet hat, an den geschlossenen Vertrag gebunden zu sein. Zumindest verfrüht (wegen fehlender Beurteilung, ob die Beklagten im guten Glauben in die Vertretungsberechtigung des im Widerspruch zum Handelsregistereintrag handelnden Geschäftsführers waren) war auch der Schluss des Berufungsgerichts, nach dem bei Fehlen der nachträglichen Genehmigung an den Vertrag der Geschäftsführer selbst gebunden wäre.

Haftung des Geschäftsführers für einen durch den anderen Geschäftsführer durch die Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen verursachten Schaden

(Beschluss des Obersten Gerichtshofs, Az. 27 Cdo 844/2018, vom 18. September 2019)

In diesem Beschluss hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Haftung des Geschäftsführers befasst, wenn er den anderen Geschäftsführer, der Vermögen der Gesellschaft veruntreut, unzureichend kontrolliert. Der Beklagte war laut Entscheidung der Gerichte der unteren Instanzen verpflichtet, dem Kläger (Insolvenzverwalter des Schuldners) gesamtschuldnerisch gemeinsam mit dem anderen Geschäftsführer (M.K.) die vom Geschäftsführer M.K. veruntreuten Geldmittel zu zahlen.

In der verhandelten Sache haben die Gerichte befunden, dass der Revisionsführer (Geschäftsführer) seinen Pflichten bei der Ausübung der Geschäftsführerfunktion nicht nachgekommen ist, da er die Leitung der Gesellschaft vollkommen dem Direktor, M. K., überlassen hat, der später zweiter Geschäftsführer wurde (obgleich sie keine aufgeteilten Zuständigkeiten hatten). Indem er keine Kontrollmechanismen eingestellt und nicht kontrolliert hat, wie die Gesellschaft verwaltet und geleitet wird, hat er M. K. ermöglicht, vom Konto der Gesellschaft Geldmittel abzuheben und diese für seine eigenen Bedürfnisse zu nutzen. Der Oberste Gerichtshof folgt den Schlüssen der Gerichte der unteren Instanzen, nach denen das dargelegte Handeln der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht.

Der Oberste Gerichtshof stellt weiter fest, dass, wenn der Geschäftsführer seine Funktion nur formal bekleidet, d.h. er die Funktion in Wirklichkeit nicht ausübt und die Erfüllung der Geschäftsführungspflichten ohne weiteres dem anderen Geschäftsführer, bzw. Mitarbeitern der Gesellschaft überlässt, und nicht kontrolliert, wie die Gesellschaft geleitet wird und wie ihre Angelegenheiten erledigt werden, zu keinem anderen Schluss gelangt werden könne, als dass er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelt.

Zur Beurteilung der Sache ist ohne rechtliche Relevanz die vom Revisionsführer betonte Tatsache, dass gerade er es war, der schließlich die von M. K. begangene Straftat aufgedeckt und Strafanzeige erstattet hat. Ebenso irrelevant ist der Einwand, dass der Revisionsführer die Führung der Buchhaltung nicht verstanden und deshalb qualifizierte „Mitarbeiter“ sichergestellt habe. Zur Vorbeugung von Veruntreuung, bzw. zu ihrer rechtzeitigen Aufdeckung waren keine Buchhaltungskennntnisse erforderlich, sondern nur ein zumindest minimales Interesse an der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft seitens des Revisionsführers.

© 2019 Weinhold Legal

Wir hoffen, dass dieses Legal Update für Sie eine nützliche Informationsquelle ist. An Ihrer Meinung zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt, Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin interessiert.

Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mailanschrift: jakub.kolda@weinholdlegal.com oder per Fax an +420 225 385 444 zu Händen von Jakub Kolda oder kontaktieren Sie die Person, mit der Sie üblicherweise in Kontakt stehen.